

Stellungnahme

zum Entwurf eines Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland

06. Oktober 2006

Seite 1

Der BITKOM vertritt mehr als 1.000 Unternehmen, davon 800 Direktmitglieder mit 120 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Geräte-Hersteller, Anbieter von Software, IT- und Telekommunikationsdiensten sowie Content.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Zusammenfassung

Das Bundesverfassungsgericht hat am 28. März 2006 entschieden, dass das staatliche Sportwettenmonopol in seiner derzeitigen Ausgestaltung verfassungswidrig ist (– 1 BvR 1054/01 –). Den Gesetzgeber hat es zu einer Neuregelung aufgefordert, die sich streng an der Bekämpfung der Spiel- und Wettsucht ausrichtet.

Albrechtstraße 10
10117 Berlin
+49. 30. 27576-0
Fax +49. 30. 27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Da der Online- und Mobile-Wettmarkt einen relevanten Beitrag zur weiteren Entwicklung des E-Commerce liefern kann, berührt die Frage der Glücksspielgesetzgebung die vom BITKOM vertretene Informations-, Kommunikations- und Medienbranche in verschiedenen Bereichen.

Ansprechpartner
Dr. Volker Kitz LL.M. (NYU)
Rechtsanwalt
Bereichsleiter
Telekommunikations- und
Medienpolitik
+49. 30. 27576-221
Fax +49. 30. 27576-222
v.kitz@bitkom.org

Die Länder haben am 22. August 2006 den Entwurf eines Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland vorgelegt. Der Entwurf enthält inakzeptable Diskriminierungen moderner elektronischer Kommunikationsdienste. Dies kritisiert BITKOM ebenso wie ein Festhalten am überkommenen Glücksspielmonopol des Staates.

Präsident
Willi Berchtold

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme

Lotteriestaatsvertrag

Seite 2

Inhalt	Seite
1 Regelung des Veranstaltungsortes (§ 3 Abs.5 S.2).....	3
2 Erlaubniserteilung (§ 4 Abs. 1).....	3
3 Verbot der Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele im Internet (§ 4 Abs. 4).....	3
4 Verbot der Werbung für öffentliches Glücksspiel im Fernsehen und im Internet (§ 5 Abs.3).....	4
5 Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots (§ 9)	4
6 Verbot von SMS-Wetten (§ 21 Abs. 2 S. 2)	4

Stellungnahme

Lotteriestaatsvertrag

Seite 3

1 Regelung des Veranstaltungsortes (§ 3 Abs.5 S.2)

Diese Regelung eröffnet den Zuständigkeitsbereich für Anbieter mit einer ausländischen Glücksspiellizenz, deren Angebot "zufälligerweise" auch in Deutschland abgerufen werden kann, was bei allen Internetseiten der Fall ist. Dies ist nichts weniger als der Versuch, eine weltweite deutsche Zuständigkeit zu begründen. Dieser Versuch verstößt gegen EU-Recht.

2 Erlaubniserteilung (§ 4 Abs. 1)

Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollte der Staatsvertrag eindeutig klarstellen, dass die auf der Grundlage einer landesrechtlichen Erlaubnis tätigen Anbieter auch bundesweit Veranstaltungen und Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen betreiben dürfen.

3 Verbot der Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele im Internet (§ 4 Abs. 4)

Ein solches Verbot ist eine sachlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung eines bestimmten Mediums.

Auch im Internet sind genau sowie in Wettbüros Schutzmechanismen zur Bekämpfung der Suchtgefahr und zum Jugendschutz möglich. Z.B. ist es denkbar, dass sich die Teilnehmer vor der Teilnahme beim Anbieter registrieren; hier ließen sich z.B. die Angaben nach § 23 des Entwurfes (Sperrdatei) integrieren.

Im Übrigen existiert in anderen Ländern der EU ein entsprechendes Verbot nicht, so dass letztlich noch mehr Kunden die Angebote aus anderen EU-Ländern nutzen würden. Dies ist umso misslicher, als in diesen Ländern meist nicht die strengen gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung der Suchtgefahr und zum Jugendschutz existieren und so letztlich die gesetzlichen Zielen des Staatsvertrages systematisch unterlaufen werden.

Schließlich läuft die übergangsweise Zulässigkeit der DDR-Lizenzen nach § 25 Abs.4 durch § 4 Abs. 4 praktisch leer, da die entsprechenden Anbieter fast ausschließlich über das Internet agieren.

Stellungnahme

Lotteriestaatsvertrag

Seite 4

4 Verbot der Werbung für öffentliches Glücksspiel im Fernsehen und im Internet (§ 5 Abs.3)

Auch dieser Vorschlag stellt eine nicht gerechtfertigte Diskriminierung bestimmter Medien gegenüber anderen dar und damit eine Bevorzugung der Printmedien und des Radios gegenüber dem Internet, die sachlich nicht gerechtfertigt ist. Es ist nicht ersichtlich, warum Werbung, die den Anforderungen der Abs. 1 und 2 entspricht, nicht auch im Internet und Fernsehen zulässig sein sollte. Insbesondere Werbung ohne Aufforderungscharakter, etwa in Form des Sponsoring, ist im Internet und Fernsehen nicht schädlicher als an anderer Stelle.

5 Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots (§ 9)

§ 9 und § 25 Abs. 4 laufen auf die Festschreibung des staatlichen Glücksspielmonopols hinaus. Der BITKOM hat sich bereits wiederholt dafür ausgesprochen, dass der Gesetzgeber das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Anlass nimmt, den Glücksspielmarkt insgesamt zu liberalisieren und für die Privatwirtschaft zu öffnen.

Dies dürfte nicht nur im Sinne der Wirtschaft, sondern auch des Staates selbst liegen: Die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an eine Beibehaltung des Staatsmonopols stellt, sind nur sehr schwer erfüllbar. Jedenfalls aber würden sie den Glücksspielbetrieb für den Staat uninteressant machen. Nicht nur blieben die attraktiven Einnahmen praktisch aus; der Staat geriete auch dauerhaft in einen unlösbaren, durch das Urteil zugespitzten Interessenkonflikt zwischen Spielbetrieb einerseits und aktiven Maßnahmen zur Verhinderung der Inanspruchnahme des Angebots andererseits.

Den Schutz der Verbraucher im Bereich der Glücksspiele kann langfristig nur ein geöffneter, reglementierter Markt sicherstellen. Verbraucher werden bei attraktiven deutschen und europäischen Angeboten stets diese den ausländischen Anbietern aus Staaten außerhalb der Europäischen Union vorziehen, da sie sich hier auf die Seriosität der Anbieter verlassen können. Selbstverständlich muss ein entsprechendes Regime wirksame Vorkehrungen zum Verbraucher- und Jugendschutz enthalten.

6 Verbot von SMS-Wetten (§ 21 Abs. 2 S. 2)

Das Verbot von Wetten während der Sportveranstaltung bereits im ersten Teil des Satz 2 aufgenommen. Warum außerhalb von Sportveranstaltungen Wetten per SMS generell verboten sein sollten, ist nicht nachvollziehbar. Hier wird ein bestimmter Übertragungsweg gegenüber anderen, etwa der gewöhnlichen Sprachtelefonie, diskriminiert.